

## **Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ahaus**

Zielsetzung der Einrichtung des Gestaltungsbeirates der Stadt Ahaus ist es, bestehende architektonische und städtebauliche Qualitäten zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates folgende Geschäftsordnung:

### **1. Zusammensetzung, Besetzung, Dauer**

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt auf Vorschlag der Verwaltung berufen.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind Fachleute aus den Bereichen "Architektur", "Stadtplanung" und "Garten- und Landschaftsarchitektur"; sie sollten über Wettbewerbserfahrung verfügen. Andere Fachleute, insbesondere aus den Bereichen Denkmalschutz, Verkehrsplanung, Geschichte und bildende Kunst können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben.
- (5) Eine Beiratsperiode beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine Wiederwahl sollte nur einmal erfolgen. Die ersten beiden Beiratsperioden betragen jeweils drei Jahre.
- (6) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 300,- Euro einschl. Reisekosten.

### **2. Geschäftsstelle**

Der Technische Beigeordnete bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Umbenennungen bleiben ihm vorbehalten. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates. Sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

### **3. Zuständigkeit des Beirates**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Gremium, das die Stadt Ahaus in städtebaulichen und baugestalterischen Angelegenheiten berät. Der Gestaltungsbeirat beurteilt
  - Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt,
  - Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung Innenstadt.
- (2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den Beirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Technischen Beigeordneten. Unabhängig davon kann der Rat der Stadt oder der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschließen, dass ein Vorhaben dem Beirat zur Beurteilung vorgelegt wird.
- (3) Der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirates kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates feststellen, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt auf Grund seines geringen Umfangs nicht vorgelegt wird.
- (4) Auf Antrag des Antragstellers hat sich der Beirat mit dem Vorhaben zu befassen.

(5) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb nach GRW<sup>1</sup> oder RAW<sup>2</sup> hervorgegangen sind, fallen nur in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Vorhaben wesentlich abweicht.

(6) Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig über die Auslobung konkurrierender Planverfahren (Wettbewerbe, Workshops, Mehrfachbeauftragungen) informiert. Mitglieder des Gestaltungsbeirats können außerdem in das Preisgericht berufen werden. Der Gestaltungsbeirat kann Vorschläge zur Wahl des geeigneten Planverfahrens machen.

#### **4. Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens und anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren sind einzuhalten.

(2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

(3) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

#### **5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(2) Ausnahmsweise können besonders dringliche Beratungen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Beirates erfolgen. Hierüber ist der Beirat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(3) Ist eine Einberufung des Gestaltungsbeirates durch die Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach schriftlicher Einladung nicht möglich und ist eine Beratung nach § 5 (2) in dieser Frist nicht erfolgt, kann von einer Beratung des Vorhabens im Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch den Technischen Beigeordneten abgesehen werden.

(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW.

#### **6. Beiratssitzung**

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i. d. R. durch den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten, ansonsten durch die Geschäftsstelle.

(3) Die anschließenden internen Beratungen sind ebenfalls nicht öffentlich.

(4) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirats können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der Bürgermeister,
- der Technische Beigeordnete,
- Mitarbeiter der Verwaltung nach Entscheidung durch den Technischen Beigeordneten,
- der Antragsteller und/oder sein Bevollmächtigter auf Einladung des Beirates,
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle,
- Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr.

---

<sup>1</sup> Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW)

<sup>2</sup> Regeln für die Auslobung von Wettbewerben auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (RAW)

- (5) Der Beirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Die Stellungnahme ist dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten durch die Geschäftsstelle innerhalb eines Monats bekannt zu geben.
- (7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.
- (8) Das Ergebnis der Beiratssitzung kann in Abstimmung mit dem Antragsteller öffentlich gemacht werden.
- (9) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr ist durch die Geschäftsstelle über die Ergebnisse des Gestaltungsbeirates fortlaufend zu unterrichten.

## **7. Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Antragsteller die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

## **8. Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Beirates und der sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Beirat.